

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB68	S0407/24	03.09.2024

zum/zur	
A0173/24	
Fraktion Gartenpartei	
Bezeichnung	
Alt Westerhüsen, Zackmünder bis Sohlener Straße: Tempo 30 von 22- 08 Uhr	
Verteiler	Tag
Die Oberbürgermeisterin	24.09.2024
Ausschuss für Umwelt und Energie	08.10.2024
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	22.10.2024
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	24.10.2024
Stadtrat	14.11.2024

Zu dem in der Sitzung des Stadtrates am 15.08.2024 gestellten Antrag A0173/24

„Das derzeit auf der Straße Alt Westerhüsen von der Sohlener Straße bis zur Einmündung Zackmünder Straße bestehende Tempolimit von 30km/h für die Zeit von 22 Uhr-06 Uhr, wird auf den Zeitraum 22 Uhr-08 Uhr erweitert.“

möchte die Stadtverwaltung nachfolgend Stellung nehmen.

Die Beschilderung mit den im Antrag A0173/24 genannten Verkehrszeichen fällt in den Regelungsbereich der StVO. Die Ausführung der StVO fällt in den übertragenen Wirkungsbereich (§ 6 KVG LSA). Die Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches erledigt der Hauptverwaltungsbeamte in eigener Zuständigkeit (§ 66 KVG LSA). Der Stadtrat hat somit auf dem Gebiet der StVO kein Weisungsrecht gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten, hier gegenüber den Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde. Der Stadtrat kann demnach eine Änderung der Beschilderung nicht beschließen.

Das vorhandene Tempolimit ist aus Lärmschutzgründen angeordnet worden. Es soll dem Antrag nach nun aus Gründen der Schulwegsicherheit abgeändert (d. h. verlängert) werden. Bei Betrachtung vorhandener Tempolimits aus Gründen der Schulwegsicherheit ist festzustellen, dass

1. die Schulstandorte und deren Zugänge unmittelbar am betreffenden Straßenabschnitt liegen (z.B. Friedrich-Ebert-Straße: Grundschule Am Brückfeld, Sportsekundarschule und Sportgymnasium oder Straße „Am Hopfengarten“: Grundschule „Am Hopfengarten“) und daher auch ein Nachvollziehen der getroffenen Regelung durch andere am Verkehr teilnehmende Personen, insbesondere ein Kraftfahrer, gegeben ist und
2. das Tempolimit für einen an den Schulbetrieb angepassten Zeitraum (in der Regel montags bis freitags von 6 oder 7 Uhr bis 16 Uhr) oder ohne zeitliche Begrenzung, also „rund um die Uhr“ gilt.

Die im Antrag formulierte Ausdehnung des derzeit geltenden Tempolimits aus Gründen der Schulwegsicherheit berücksichtigt die vorgenannten Punkte nicht und ist daher nicht geeignet. So würde nachmittags bei Schulschluss Tempo 50 gelten und sich daraus die Frage ergeben, weshalb aus Sicht der Antragstellenden das Schutzbedürfnis der Schulkinder nachmittags kleiner oder nicht vorhanden sei.

Eine nähere Betrachtung der zurzeit besonderen Situation des wegen der Sanierung des Schulgebäudes an den Standort Schilfbreite verlagerten Schulbetriebs und des damit verbundenen Einsatzes von Schulbussen hat ergeben, dass an den Haltestellen mit den meisten ein- und aussteigenden Schulkindern Fußgängerampeln über die Straße „Alt Westerhüsen“ vorhanden sind, die deren sichere Querung ermöglichen und daher weitere Maßnahmen nicht erforderlich sind.

Zusammenfassend betrachtet kann aus verkehrsplanerischer Sicht und aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde der im Antrag geforderten Änderung der vorhandenen Beschilderung nicht entsprochen werden.

Rehbaum